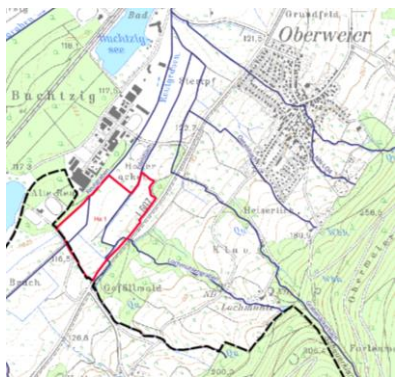
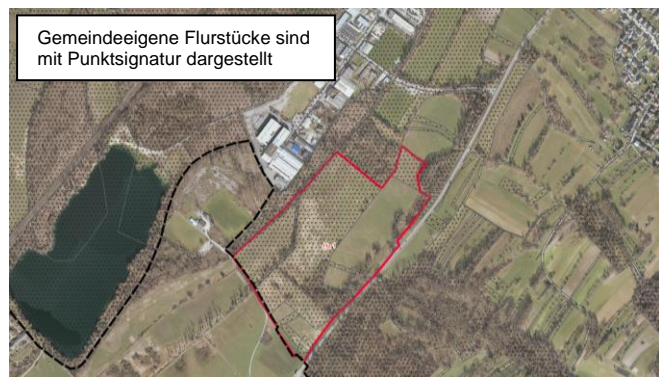


## Ha 1 – Feuchtgebiet und Grünland "Oberstempf" und „Tiefwiesen“ (OW)

Lage		
------	---	--

Fotos		
-------	--	---

Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewanne „Oberstempf“, „Reutbrunnenwiesen“ und „Tiefwiesen“, zwischen Gewerbegebiet „Haberacker“ und L 607. Das Gebiet umfasst überwiegend Grünland- und Ackerflächen sowie randlich Gehölzbestände und Abschnitte von Edelsbach und Reutgraben.

Flächengröße: 16,9 ha	Eigentumsverhältnisse: <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Kommune	Flurstücke: Oberweier Nr. 1165/2, 1165/4, 1165/5, 1169-1178, 1207, 1208/1, 1208/2, 1209/1, 1209/3, 1210-1222, 1223/1, 1223/2, 1224-1246, 1247/1, 1248- 1258
Priorität: <b>hoch</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Landkreis <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	

### Bestandssituation

#### Lage im Biotopverbund

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund       |
| ➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL                           | ➤ liegt in Kernräumen feucht und mittel (P1)                 | ➤ teilweise Kernflächen mittel, feucht und GWL                     |
| ➤ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL                          | ➤ liegt in Verbindungs-räumen feucht und mittel (P2)         | ➤ teilweise Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings |
|   |  | ➤ Verbindungssachse feucht   |

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; im Westen fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet
- südlich grenzt das FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch“ (Nr. 7116342) an
- teilweise im LSG „Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch“ (Nr. 2.15.067)
- teilweise flächenhaftes Naturdenkmal „Reutbrunnenwiesen“ (Nr. 82150170029)
- Offenlandbiotope: Schilf-Röhricht im Gewann 'Reutbrunnenwiesen' (Nr. 170162150103), Sumpfschilf-Ried im Gewann 'Wiedenwiesen' (Nr. 170162150104), Feuchtbiotop im Gewann 'Reutbrunnenwiesen' (Nr. 170162150154), Feuchtgebiet Gewann "Wiedenwiesen" an südlicher Gemeindegrenze (Nr. 170162152750), Nasswiese im Gewann "Reutbrunnenwiesen" (Nr. 170162152759)
- FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiesen I-IV südwestlich Oberweier Reutbrunnenwiesen (Nr. 6500021546107234, 6500021546107236, 6500021546107238, 6500021546107240)

Ausgangszustand

Das Gebiet umfasst überwiegend feuchtes Grünland und Ackerflächen auf grundwassernahem Standort (Gley-Böden), teils auf Niedermoor. Es wird von Edelsbach und Reutgraben durchflossen. Im Süden führen Entwässerungsgräben das Wasser aus den Flächen in den Reutgraben. Hier prägen Schilf- und Rohrglanzgras-Röhrichte, Großseggen-Riede und Nasswiesen das Gebiet. Bei den nördlich anschließenden Gehölzbeständen handelt es sich um Feuchtgebüsche aus Grauweide, welche sich zur Landstraße hin als Feldgehölze mittlerer Standorte fortsetzen. Im mittleren Teil des Gebiets liegen östlich des Edelsbachs Magerwiesen (Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 6510) in sehr unterschiedlich artenreicher Ausprägung und eine Nasswiese. Östlich grenzen ein breiter Schilfgürtel und ein Feldgehölz an. Dieser Bereich wird vom Wasser einer Sickerquelle innerhalb des Feldgehölzes gespeist. Im Zentrum des Gebiets westlich des Edelsbachs befindet sich eine große Ackerfläche. Hier ist aktuell eine Blütmischung eingesät. Der Süden zeigt durch das reichliche Aufkommen von Groß-Seggen den häufig vernässten grundwassernahen Standort an und weist auf hohes Potenzial zur Entwicklung von Feuchtbiotopen (Großseggen-Ried, Schilf-Röhricht, Nasswiese) hin. Beim übrigen Grünland handelt es sich um Fettwiesen mit hohem Standortpotenzial für die Entwicklung von Magerwiesen und Nasswiesen.

Im gesamten Gebiet sind Wildschweinschäden zu beobachten. Die Wiesen sind stellenweise stark zerwühlt und die Grasnarbe zerstört.

Der Reutgraben (entgegen seines Namens kein Graben, sondern ein Bachlauf) und der Edelsbach sind begradigt. Der Reutgraben wird von einem Sumpfschilf-Ried und locker stehenden Schwarz-Erlen, Fahl-Weiden und Hänge-Birken gesäumt. Der Edelsbach fällt zeitweise trocken. Seine Ufer und Bachbett sind überwiegend mit Sumpf-Segge, Brombeere und Brennessel bewachsen. Parallel zur Landstraße ist er befestigt und durch Querbauwerke aufgestaut.

**Maßnahmenempfehlung**Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der Feuchtbiotope im Süden und entlang der Gewässerläufe sowie der artenreichen Magerwiesen im Osten. Das übrige Grünland soll zu Feucht- und Magergrünland entwickelt werden. Hohes Potenzial für die Entwicklung von Nasswiesen und Großseggen-Rieden weist auch die Ackerfläche auf. Im Süden steht die Sicherung und flächige Vergrößerung von Feuchtbiotopen im Vordergrund sowie eine stärkere Vernässung der Flächen durch die Schließung von Entwässerungsgräben. Der Rückschnitt von Gehölzbeständen zur Pflege und Verjüngung sowie zur Verhinderung ihrer Ausbreitung in die Grünlandflächen soll im gesamten Maßnahmensgebiet umgesetzt werden. Der Edelsbach soll durch den Rückbau von Uferverbauungen und Aufstauungen eine naturnähere Dynamik erhalten.

Die Pflege und Aufwertung der Feuchtbiotope dienen der Sicherung von Habitatflächen für Insekten feuchter Lebensräume. Im Biotopverbund Ettlingen sind dies die Zielarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Art der Nasswiesen und wechselfeuchten Magerwiesen sowie Sumpfschrecke und Großer Feuerfalter als Arten der feuchten Saumstrukturen und Großseggen-Riede. Besonnte Feuchtflächen mit geringem Gehölzanteil dienen zudem der Ringelnatter als Lebensraum und bieten mit ihrem Insekten- und Struktureichtum Vögeln des Halboffenlands Nahrungs- und Bruthabitate, wie beispielsweise dem Baumpieper und potenziell dem Schwarzkehlchen.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen dienen in erster Linie dem Erhalt der Feuchtbiotope (Nasswiesen, Röhricht, Sumpfschilf-Ried) und der Magerwiesen sowie der Entwicklung der Fettwiesen zu artenreichem (Feucht-)Grünland. Die Ackerfläche weist ein sehr hohes Standortpotenzial für die Entwicklung von Großseggen-Rieden und Nasswiesen auf. Daher sollte die Umwandlung der Ackerfläche in Dauergrünland bzw. extensiv gepflegte Feuchtbiotope (Großseggen-Ried, Schilf-Röhricht) angestrebt werden.

Erstpflge:

- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten
- Schließung von Entwässerungsgräben durch Verfüllung der Einleitungsstelle in den Vorfluter
- Rückbau von Uferbefestigungen und Querverbauungen am Edelsbach unterhalb der Landstraße
- Gebüsch- und Gehölzränder abschnittsweise auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- ggf. Nutzungsänderung der Ackerfläche und Umwandlung in Dauergrünland bzw. Großseggen-Ried; Sofern keine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden, erfolgt Mahdgutübertrag von angrenzenden Nass- und Magerwiesen zum Zeitpunkt der Samenreife wertgebender Kräuterarten, Auftrag in etwa 5 cm Dicke

Folgepflege:

- Pflegemahd der Feuchtbiotope (Großseggen-Ried, Röhricht, Hochstaudenflur) im Spätsommer/Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts
- Bewirtschaftung von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) zweischürig mit Abräumen des Mahdguts gemäß des Infoblatts „FFH-Mähwiesen“ (MLR 2023), bei Neuanlage auf Ackerflächen ggf. mit frühem Schröpfungsschnitt im ersten Jahr
- Mahdzeitpunkte der Wiesen außerhalb der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (1. Schnitt: Mitte Mai bis Anfang Juni; 2. Schnitt: ab Mitte September)
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen
- Gebüsch- abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahre, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- keine Gehölzpflanzungen und Einsaaten (außer Ackerfrüchte)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 2 - Erhalt und Förderung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland	fb 3 - Wiedervernässung trockengefallener Feuchtbiotope
gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden	GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
AR 1 - Erhalt und Förderung von wertgebenden Ackerwildkräutern	so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Nutzungsänderung der Ackerfläche als Dauergrünland bzw. Feuchtbiotop erwirkt den Verlust des Ackerstatus der Fläche und ist daher zwischen Eigentümern (Stadt Ettlingen) und Bewirtschaftern abzustimmen. Die Fläche ist im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

**Umsetzung**Aufwand und Entwicklungszeitraum

geringer Aufwand: Flächen überwiegend im Eigentum der Stadt Ettlingen, größtenteils Erhaltungspflege, Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung bei Gehölzrückschnitten, Grabenschließung und Erhaltungspflege; mehrere Jahre bei der Entwicklung von artenreichem Grünland

Beteiligte Akteure

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland) sowie der Pflege von Feuchtbiotopen durch Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

**Fazit**

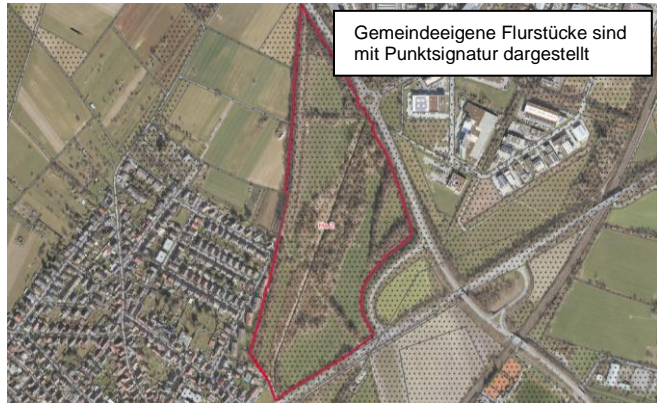
Die Maßnahme dient dem Erhalt, der qualitativen Aufwertung sowie der Ausweitung von artenreichem Grünland und durch den Klimawandel bedrohten Feuchtbiotopen auf überdecktem Niedermoor-Standort. Außerdem dient sie der Stärkung des Lebensraums von bedrohten Tierarten, wie z.B. dem Großem Feuerfalter, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Ringelnatter und Vögel des Halboffenlands.

Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege“. – 4 S., Karlsruhe. (<https://pd.lubw.de/26785>)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.

## Ha 2 – Feuchtgebiet "Sang" (BRH)

Lage



Fotos



Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingen, Gewinn „Sang“ zwischen Bruchhausen und Industriegebiet „Ettlingen-West“. Feuchtgebiet beidseits des Malscher Landgrabens mit Feldgehölzen, Feuchtgebüsch, Röhricht und Nasswiesen.

Flächengröße:  
18,2 ha

Eigentumsverhältnisse:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Bund      | <input checked="" type="checkbox"/> Kommune                      |
| <input type="checkbox"/> Land      | <input type="checkbox"/> Privat                                  |
| <input type="checkbox"/> Landkreis | <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.) |

Flurstücke:

Ettlingen Nr.  
6121, 6121/17, 7606/62,  
8792/42, 9463

Bruchhausen Nr.  
1738

Priorität:  
**hoch**

### Bestandssituation

#### Lage im Biotopverbund

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunalen Biotopverbund |
| ➤ teilweise Kernfläche feucht und GWL                                   |   | ➤ teilweise Kernflächen feucht                               |
| ➤ teilweise im Kernraum feucht und GWL                                  |   | ➤ teilweise Trittsteine mittel (Streuobst)                   |
|   |   | ➤ Verbindungssachse feucht                                   |

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet, Grünzäsur
- im LSG „Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch“ (Nr. 2.15.067)
- teilweise flächenhaftes Naturdenkmal „Schilfgürtel Malscher Landgraben“ (Nr. 82150170010)
- Offenlandbiotope: Feuchtbrache im Gewann 'Sang' (Nr. 170162150085), Feldgehölz im Gewann 'Sang' (Nr. 170162150086), Schilfröhricht am Malscher Landgraben (Nr. 170162150087), Röhricht im Gewann "Sang" (Nr. 170162152702), Feldhecke im Gewann "Sang" Bruchhausen (Nr. 170162152782), Feuchtgebüsch Malscher Landgraben NO Bruchhausen (Nr. 170162152787)

Ausgangszustand

Das Gebiet umfasst große Feuchtbiotope aus Schilf-Röhricht, Großseggen-Ried, Nasswiese und Feuchtgebüsch umgeben von Fettwiesen, Streuobstbeständen, Hecken und Feldgehölzen beidseits des Malscher Landgrabens. Es stellt ein wichtiges Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsgebiet für Vögel des Halboffenlands (z.B. Baum- und Wiesenpieper), für Fledermäuse, Heuschrecken und Amphibien dar.

Der Malscher Landgraben durchfließt mittig das Gebiet von Süd nach Nord. Im Süden fließt der Beierbach zu. Beide Bachläufe sind begradigt mit konstanter Breite und Tiefe, abschnittsweise mit hölzerner Verschalung. Sie werden flankiert von dichten Schilf-Röhrichten mit fließenden Übergängen in angrenzendes Feuchtgebüsch und Sumpfseggen-Ried.

Beim übrigen Grünland handelt es sich um Fettwiesen. Der Vergleich mit früheren Kartierungen (Offenland-Biotopkartierung 1997) zeigt, dass im Bereich der Fettwiesen vormalig größere Feuchtbiotope (Nasswiesen, Großseggen-Riede) vorhanden waren. Im Osten des Gebiets wachsen mehrere Streuobstbestände. Der größte Bestand liegt vollständig von dichten und hohen Feldgehölzen umgeben.

Das Gebiet ist nach allen Seiten umgeben von dichten Feldhecken, Feldgehölzen und Baumreihen. Die Luftbilder der vergangenen 25 Jahre (Quelle: Google Earth) sowie die Daten der Offenland-Biotopkartierung von 1997 und 2014 zeigen eine Zunahme von Gehölzbewuchs sowie einen Verlust von Feuchtbiotopen des Offenlands (Großseggen-Reid, Nasswiese, Schilf-Röhricht, Sumpf) im gesamten Gebiet.

**Maßnahmenempfehlung**Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Stärkung des verbliebenen Grünzugs zwischen Bruchhausen und Gewerbegebiet „Ettlingen-West“ als strukturreiches, gehölzarmes Feuchtgebiet auf dem letzten großflächigen Niedermoor im Gemeindegebiet Ettlingen. Daneben soll die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland gefördert, sowie die Streuobstbestände im Nordosten durch die Auslichtung von Gehölzbeständen wieder an die restliche Wiesenfläche angebunden werden.

Die Maßnahme dient der Sicherung und Entwicklung von Habitatflächen für Insekten und Reptilien feuchter Lebensräume. Zielarten im Biotopverbund Ettlingen sind hier Sumpfschrecke und Großer Feuerfalter als Arten der feuchten Saumstrukturen und Großseggen-Riede sowie die Ringelnatter, die große besonnte Feuchtflächen mit geringem Gehölzanteil besiedelt. Mit ihrem Insekten- und Strukturreichtum soll die Fläche Vögeln des Halboffenlands Nahrungs- und Bruthabitate bieten, wie beispielsweise dem Baumpieper und potenziell dem Schwarzkehlchen. Die Geflügelte Braunwurz steht als Zielart stellvertretend für artenreiche Ufersäume.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Aufwertung der gehölzfreien Feuchtbiotope (Schilf-Röhricht, Großseggen-Ried). Neben der Dauerpflege der Feuchtbiotope steht der Rückschnitt und das Auslichten von Gehölzbeständen im Vordergrund, um die weitere Ausbreitung von Gehölzbeständen zulasten von Schilf-Röhricht und Nasswiesen zu verhindern.

Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu Nasswiesen oder artenreichen Fettwiesen entwickelt.

Die vorhandenen Streuobstbestände werden gepflegt. Es sollte jedoch keine weitere Pflanzung von Streuobstbäumen oder anderen Gehölzen erfolgen.

#### *Erstpflge:*

- Feldhecken und Feuchtgebüsche (ggf. teilweise auch die Feldgehölze) abschnittsweise (20 bis 50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20 bis 40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen; Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- Auslichten der dichten Gehölzbestände im Nordosten, die den Streuobstbestand nach Westen hin von den restlichen Wiesenbeständen abtrennen
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Entnahme von Verbauungen (hölzerne Verschalung)

#### *Folgepflege:*

- regelmäßige Verjüngung der Gehölzbestände durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Pflegemahd der Feuchtbiotope (Großseggen-Ried, Röhrich, Hochstaudenflur) im Spätsommer / Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts
- Bewirtschaftung der Wiesen zweischurig mit Abräumen des Mahdguts
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen
- keine Düngung
- keine Gehölzpflanzungen und Einsaaten

#### Verweis auf Maßnahmen im Textteil

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen

FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus

gw 4 - Rücknahme von Gewässerverbau

GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen

ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession

#### Zielkonflikte / planerische Hinweise

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Im Zentrum des Gebiets liegt das flächenhafte Naturdenkmal (FND) „Schilfgürtel Malscher Landgraben“. Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Schutzzweck des FNDs vereinbar.

#### **Umsetzung**

##### Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: Fläche vollständig im Eigentum der Stadt Ettlingen, größtenteils Erhaltungspflege, Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung bei Gehölzrückschnitten und -pflege; mehrere Jahre bei der Entwicklung von artenreichem Grünland

##### Beteiligte Akteure

Betroffen sind nur gemeindeeigene Flächen.

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung des Grünlands und Pflege der Streuobstbestände durch Pächter\*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

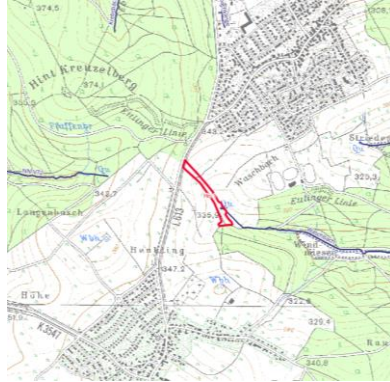
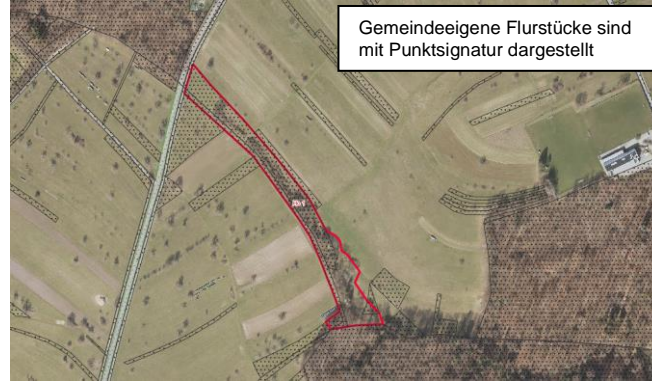


**Fazit**

Die Maßnahme dient der Offenhaltung und dem Erhalt von gehölzfreien Feuchtbiotopen im letzten großflächigen Niedermoor Ettlingens. Außerdem soll das Grünland aufgewertet und Lebensraum für bedrohte Arten wie z.B. Ringelnatter, Sumpfschrecke, Baumpieper, Sumpfdotter-Blume und Geflügelte Braunwurz erhalten werden.

Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege“. – 4 S., Karlsruhe. (<https://pd.lubw.de/26785>)

## Ho 1 – Hecke zwischen Schöllbronn und Spessart (SCHÖ, SP)

<p>Lage</p>		 <p>Gemeindeeigene Flurstücke sind mit Punktsignatur dargestellt</p>									
<p>Fotos</p>											
<p><u>Lagebeschreibung:</u> Heckenzug zwischen den Gemarkungen Schöllbronn und Spessart mit angrenzender Grünland- und Ackernutzung, teils mit lichtem Streuobstbestand.</p>											
<p>Flächengröße: 1,6 ha</p>	<p>Eigentumsverhältnisse:</p> <p><input type="checkbox"/> Bund      <input checked="" type="checkbox"/> Kommune</p> <p><input type="checkbox"/> Land        <input checked="" type="checkbox"/> Privat</p> <p><input type="checkbox"/> Landkreis   <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)</p>	<p>Flurstücke:</p> <p>Schöllbronn Nr. 1131/1, 1156 – 1161</p> <p>Spessart Nr. 626-631, 2220</p>									
<p>Priorität: <b>mittel</b></p>											
<p><b>Bestandssituation</b></p>											
<p><u>Lage im Biotopverbund</u></p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund</td> </tr> <tr> <td>➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL</td> <td>➤ liegt in Verbindungsraum feucht (P2)</td> <td>➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL</td> </tr> <tr> <td>➤ vollständig im Kernraum mittel, teilweise feucht und GWL</td> <td></td> <td>➤ randlich Potenzial für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund	➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL	➤ liegt in Verbindungsraum feucht (P2)	➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL	➤ vollständig im Kernraum mittel, teilweise feucht und GWL		➤ randlich Potenzial für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund									
➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL	➤ liegt in Verbindungsraum feucht (P2)	➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL									
➤ vollständig im Kernraum mittel, teilweise feucht und GWL		➤ randlich Potenzial für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling									
<p><u>Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen</u></p> <p>➤ im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342), im LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (Nr. 2.15.060) und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)</p> <p>➤ Offenlandbiotope: Feldhecken 'Liniegewann' zw. Schöllbronn und Spessart (Nr. 170162152824); Feldgehölz im Gewann 'Jttersbach' (Nr. 170162150241); Feuchtgebiet im Gewann 'Jttersbach' (Nr. 170162150240)</p>											

- teilweise FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese 'Liniegewann' III (Spessart) (Nr. 6500021546108060)“ und FFH-Mähwiesenverlustfläche
- MAP- Erhaltungsmaßnahme im Süden: Einmal jährliche Mahd ohne Düngung und Abräumen des Mahdguts; MAP-Entwicklungsmaßnahme im Norden: Zweimal jährliche Mahd ohne Düngung und Abräumen des Mahdguts zur Aushagerung der Fläche

#### Ausgangszustand

Die Feldhecke befindet sich am Rand einer von Nordwest nach Südost verlaufenden, leichten Senke. Sie ist dicht und besteht überwiegend aus Sträuchern. Im Süden ist sie auch vermehrt zweischichtig mit einer zusätzlichen Baumschicht aufgebaut. Dort grenzt die Feldhecke an den ins Offenland rückenden Waldrand an. Die Strauchschicht setzt sich aus Grauweide, Hartriegel, Schlehe, Wolligem Schneeball, Eingriffeligem Weißdorn, Hasel, Schwarzem Holunder, Zwetschge und Pfaffenhütchen zusammen. Die Baumschicht besteht aus Stiel-Eiche, Sal-Weide, Bruch-Weide, Zitter-Pappel und Vogel-Kirsche. Die Krautschicht fehlt weitgehend oder ist spärlich aus Efeu, Echter Nelkenwurz und stellenweise viel Zittergras-Segge aufgebaut. Die Säume sind am Westrand der Hecke grasreich, am Ostrand teils nitrophytisch mit Großer Brennnessel und Brombeere. Durch mangelnde Pflege der Säume breitet sich die Hecke seitlich in die angrenzenden Flächen aus. Angrenzend befinden sich Streuobstbestände auf artenreichem Grünland (überwiegend FFH-Mähwiesen) sowie Ackerflächen. In der Senke hat der Waschbach seinen Ursprung. Stellenweise existieren feuchte Bereiche. Außerhalb der Maßnahmenfläche entlang des begradigten, nach Südosten verlaufenden Bachs und im Bachlauf selbst hat sich ein Schlankseggen-Ried entwickelt.

#### **Maßnahmenempfehlung**

##### Ziel der Maßnahme

Ziel ist eine dichte Heckenstruktur und der Erhalt ihrer Funktion als Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlands. Zudem werden durch Auflichtung der Landschaft neue Saumstrukturen geschaffen und eine Ausbreitung von Gehölzbeständen in angrenzende Offenlandbiotope verhindert. Durch die Verschmälerung der Hecke soll der westlich angrenzende Grasweg befahrbar gehalten werden.

Die Pflege und Verjüngung von Gehölzstrukturen dient Vogelarten des Halboffenlands zur Sicherung von Brutstätten und Rückzugsorten. Die neu geschaffenen mageren und besonnten Saumstrukturen bieten Lebensraum für Reptilien und Insekten. Unter den Zielarten der Biotopverbundplanung sind dies Schlingnatter und Warzenbeißer. Die Rücknahme von Gehölzen im Süden und Wiederaufnahme einer zweischürigen Mahdnutzung fördert Lebensraum für die Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

##### Maßnahmenbeschreibung

Die Feldhecke sollte insgesamt in ihrer Breite zurückgenommen und ausgelichtet werden. Im Süden sollte der ins Offenland rückende Waldrand von der Feldhecke klar getrennt werden, sodass die Wiese östlich der Hecke bis zum Rand gemäht werden und als Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dienen kann.

##### *Erstpflge:*

- Feldhecke abschnittsweise (20-50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo die Hecke inzwischen mehr als 8 m breit ist, sowie des etwa 25 m ins Offenland vorgerückte Waldrand; Ziel ist das Wiederaufwachsen der Hecke auf einer max. Breite von 8 m und mit Zäsur zum angrenzenden Waldrand
- einzelne Altbäume können als Überhälter stehen gelassen werden, sofern sie durch Kulissenwirkung und Beschattung angrenzende Flächen nicht beeinträchtigen
- ggf. selektives Auslichten, um eine bessere Struktur zu erhalten
- ggf. stehendes Totholz belassen (Nistgelegenheit für Wildbienen und Lebensraum für Totholzkäfer)

Folgepflege:

- kontinuierliche Nachmahd der Randbereiche je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung der Hecke in die Fläche zu verhindern
- regelmäßige Mahd mit Abräumen (im 1-2-jährigen Turnus) oder Beweidung der Säume, ggf. Zurückdrängen von Gehölzsukzession
- Bewirtschaftung der angrenzenden und durch die Rodung wieder freigestellten Bereiche entlang der Ränder sowie des Bereichs im Süden durch zweischürige Mahd mit Abräumen zur Entwicklung einer artenreichen Flachland-Mähwiese
- Mahdzeitpunkte der Wiesen außerhalb der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (1. Schnitt: Mitte Mai bis Anfang Juni; 2. Schnitt: ab Mitte September)
- regelmäßige Verjüngung durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland	GE 1 - Pflgerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
GR 2 - Erhalt und Förderung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus	

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Bei der Hecke handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher muss die Maßnahme im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Eingriffe in Gehölzbestände und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und die Hecke im Maßnahmengebiet gezielt angelegt wurde und geschützt ist. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Qualität der Hecke ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland führt.

**Umsetzung**Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: überwiegend gemeindeeigene Flurstücke, lediglich periodische Gehölzpflege alle 15-20 Jahre sowie Mahd der Säume im 1-2-jährigen Turnus

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Betroffen sind überwiegend gemeindeeigene Flächen. Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Fördermöglichkeiten

LPR

**Fazit**

Die Maßnahme verhindert eine Überalterung der Hecke mit einhergehender Verarmung der Artenvielfalt und Lebensraumstruktur für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien. Eine regelmäßige Heckenpflege sichert die vielfältigen Funktionen und trägt zum Erhalt einer strukturreichen Landschaft bei.

Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege“. – 4 S., Karlsruhe. (<https://pd.lubw.de/26785>)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.

## Ho 2 – Kulturlandschaft und Waldrand "Im neuen Gefäll" (SCHÖ)

<p>Lage</p>		
<p>Fotos</p>		

Lagebeschreibung: Gemarkung Schöllbronn, Gewinn „Im neuen Gefäll“. Streuobstwiesen und Weideflächen am Waldrand nordöstlich von Schöllbronn.

<p>Flächengröße: 5,9 ha</p>	<p>Eigentumsverhältnisse:</p> <p><input type="checkbox"/> Bund      <input checked="" type="checkbox"/> Kommune</p> <p><input type="checkbox"/> Land        <input checked="" type="checkbox"/> Privat</p> <p><input type="checkbox"/> Landkreis   <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)</p>	<p>Flurstücke:</p> <p>Schöllbronn Nr. 2318/15, 824/1, 824/2, 924/3, 825-835, 835/1, 836842, 843/1, 843/2, 844-853, 854/1, 854/2, 855-861, 862/1, 864-872</p>
<p>Priorität: mittel</p>		

### Bestandssituation

#### Lage im Biotopverbund

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund |
| ➤ teilweise Kernfläche mittel   | ➤ liegt in Kernräumen mittel (P1)                            | ➤ teilweise Kernflächen mittel                               |
| ➤ teilweise im Kernraum mittel  |  |  |

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Offenlandbereich vollständig im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342)
- vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)
- vollständig im LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (Nr. 2.15.060)
- Regionalplan: Grünzäsur
- Offenlandbiotop: Feldhecke im Gewann 'Neuallmend' (170162150239)
- FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiesen 'Im Neuen Gefäll' I-III (Schöllbronn) (Nr. 6500021546108094, 6500021546108096, 6500021546108098), Flachland-Mähwiesen I-II nordöstlich Schöllbronn (Nr. 6510021546236880, 6510021546237208)
- MAP-Erhaltungsmaßnahme für LRT-Flächen: „Mahd einmal jährlich ohne Düngung“
- MAP-Entwicklungsmaßnahme: mehrere Flächen „Mahd 2-mal jährlich ohne Düngung – potenzielle Lebensstätte von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, eine Fläche „Mahd 1-mal jährlich ohne oder mit schwacher Düngung“

Ausgangszustand

Schmalparzelliertes Gebiet entlang des südexponierten Waldrands mit überwiegend Magerwiesen (Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 6510) und Weiden mit Streuobstbeständen sowie einer schmalen Ackerfläche.

Das Grünland wird zum Großteil mit Pferden beweidet. Die Magerwiesen sind in ungünstigem Erhaltungszustand (C). Gründe dafür sind die Beweidung, zu seltene Mahd und Düngung. Durch eine nicht ausreichende Mahdnutzung, teils mit Gehölzaufkommen, bzw. ungünstige Beweidung mit fehlender Nachmahd ging in den vergangenen Jahren etwa 1 ha Magerwiese verloren (Managementplan 2010, Offenland-Biotopkartierung 2014). Die zu geringe Nutzungsintensität sowie die Ausbreitung von Sträuchern vom Waldrand in die Fläche führt zu einem Verlust an Lebensraum der Arten des mittleren artenreichen Grünlands.

Der Großteil der Fläche ist mit Reihen von Streuobstbäumen bestanden. Diese weisen einen beträchtlichen Pflegerückstand auf und sind meist überaltert. Zum Teil handelt es sich auch um Halb- und Niederstamm-Bäume.

Der Waldrand wird von alten ausladenden Eichen geprägt und weist auf langer Strecke eine dichte Strauchschicht auf. Dem Waldrand vorgelagert verläuft ein Fußweg, jenseits dessen sich Gehölze (Schlehe, Birke, Zitter-Pappel, Berg-Ahorn, Besenginster) und Adlerfarn in das Offenland ausbreiten.

**Maßnahmenempfehlung**Ziel der Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme sind einerseits Erhalt und Wiederherstellung von artenreichem Grünland mit vitalen Streuobstbeständen und kleinparzelliger Bewirtschaftungsstruktur als Lebensraum für die Zielarten Wendehals und Graues Langohr. Andererseits soll ein strukturreicher Waldrand mit Saumvegetation trockenwarmer Standorte entwickelt werden, welcher durch Ginstergebüsch und offenen Bodenstellen die Zielart Schlingnatter fördert. Auf der einzelnen Ackerfläche auf wechselfeuchtem Standort sollen wertgebende Ackerwildkräuter (Zielart Buntes Vergißmeinnicht) und dadurch der Lebensraum von Laufkäfern und Wildbienen gefördert werden.

Maßnahmenbeschreibung

Für den Erhalt und die Wiederherstellung von artenreichem Grünland ist auf brachliegenden Flächen eine Nutzung mit zweischüriger Wiesenmahd oder Beweidung mit Nachmahd wieder aufzunehmen und Verbuschungen zu entfernen.

Die Streuobstbestände erhalten einen Verjüngungsschnitt. Abgängige Bäume werden durch Nachpflanzungen ersetzt.

Die Ackerfläche wird extensiv bewirtschaftet, um Ackerwildkräuter zu fördern.

Das dichte Gebüsch, das vom Waldrand in die Flächen wächst, wird entfernt, um artenreiche Wiesenflächen zu erhalten und wiederherzustellen. Ein strukturreicher Waldrand mit lichter Struktur und artenreicher Krautschicht wird durch eine mehrere Meter breite Auflichtung ins Bestandsinnere entwickelt. Dies geschieht durch Entnahme lichtempfindlicher Baumarten (z.B. Rotbuche) und regelmäßigen Rückschnitt der dichten Strauchschicht.

*Erstpflge:*

- Wiederaufnahme einer Nutzung brachliegender Wiesengrundstücke und auf Gehölzrodungsflächen als zweischürige Mähwiese oder als extensive Weide mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen“, MLR 2023); ggf. vorherige Entfernung von Sukzession
- Abräumen des Mahdguts auf allen Wiesenflächen
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandslücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Rodung von Gebüsch am Waldrand, bei jungen Beständen ist ein bodenebenes Entfernen bei anschließend kontinuierlicher Nachmahd ausreichend
- Auflichtung des dichten Waldrands auf etwa 5 bis 8 m Breite in den Bestand hinein (Orientierung bieten die Flurstücksgrenzen) durch Entnahme einzelner Bäume (vorrangig die lichtempfindlichen Arten) und Belassen alter Eichen; Auf-den-Stock-setzen von dichter Strauchschicht und Entfernen von Schnittgut und Ablagerungen (Material, Erde, Müll)
- keine Pflanzung von Gehölzen am Waldrand, keine Einsaat von Gräsern oder Kräutern

*Folgepflege:*

- Bewirtschaftung des Grünlands als zweischürige Wiese mit Abräumen des Mahdguts oder als extensive Weide mit jährlicher Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen“, MLR 2023)
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- strukturreicher Waldrand: Rückschnitt aufkommender Gehölze alle 5-10 Jahre; keine Lagerung von Schnittgut, Stammholz, Material und Erde; kein Abstellen von Maschinen
- extensive Bewirtschaftung der Ackerfläche durch reduzierte Aussaatstärke der Ackerfrucht (reduziert um 1/4 – 1/2) und erweiterten Reihenabstand (30% mehr); Umbruch von Stoppeläckern erst 6-8 Wochen nach der Ernte bzw. nicht vor 1. September; Verzicht auf Herbizideinsatz und Bodenmeliorierung (z.B. Kalkung, Oberbodenauftrag)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünlandgr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland  
 gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland  
 gr 5b - Selektives Zurückdrängen von Problempflanzen im Grünland (Adlerfarn)

AR 1 - Erhalt und Förderung von wertgebenden Ackerwildkräutern  
 ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen  
 ge 3 - Entwicklung strukturreicher Waldränder  
 ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Die Auflichtung von Waldrändern führt zu erhöhtem Lichteinfall am Boden und im unteren Stammbereich. Die Folge ist eine Erwärmung des Unterholzes mit erhöhter Gefahr von Trockenschäden und Sonnenbrand insbesondere bei der Rotbuche. Daher ist für diese Maßnahme eine enge Abstimmung mit der Forstverwaltung sowie eine behutsame und ggf. sukzessive Umsetzung erforderlich. Die aufzulichtende Waldrandfläche bleibt als Waldfläche erhalten. Ein Ausgleich gemäß § 9 LWaldG BW ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Maßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Eine dauerhafte Auflichtung des Waldrands kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass durch die Auflichtung der Strukturreichtum erhöht wird bzw. das standörtliche Potenzial für trockenwarme Säume zur Geltung kommt und Lebensraum für Reptilien und Insekten gefördert wird.

**Umsetzung**Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand im Offenland: kaum gemeindeeigene Flurstücke im Grünland; Nachpflanzung von Streuobstbäumen sowie Baumschnitt; kleinflächige Rodung / Entfernung von Gehölzbeständen; langfristige Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandnutzung

Geringer Aufwand im Wald: Eigentum der Stadt, Durchführung durch den städtischen Forstbetrieb

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung bei Gehölzrodung, Entwicklung des strukturreichen Waldrands und Streuobstpflge. Mehrere Jahre bei der Umstellung der Grünland- und Ackerbewirtschaftung.

Beteiligte Akteure

Betroffen sind kaum gemeindeeigene Flächen.

Rodung / Rückschnitt der Gehölzbestände am Waldrand durch Flächeneigentümer\*innen, Bewirtschafter\*innen, Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung der Wiesen und Streuobstbestände durch Flächeneigentümer\*innen oder Pächter\*innen.

Streuobstpflge, Grünland- und Ackerbewirtschaftung erfolgt durch Flächeneigentümer\*innen oder Pächter\*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, baurechtliches Ökokonto, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

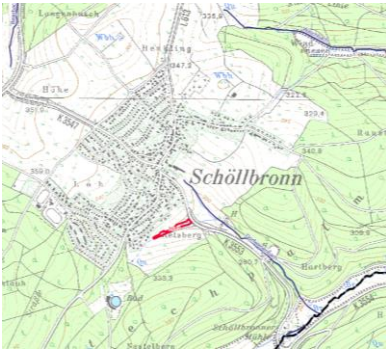
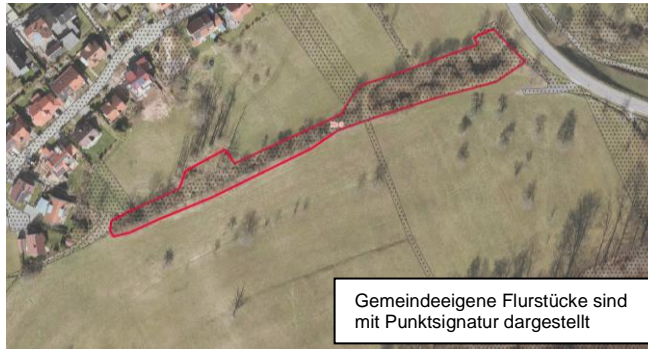
**Fazit**

Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung eines strukturreichen, typisch ausgeprägten Landschaftsausschnitt am Rand der Albau-Hochfläche. Durch die Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandbewirtschaftung, Extensivierung der Ackerbewirtschaftung sowie Pflege und Erhalt der Streuobstbestände wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge und Heuschrecken gesichert und in seiner Qualität aufgewertet. Der Waldrand wird durch die Auflichtung in seiner Funktion als struktur- und artenreicher Lebensraum für wärmeliebende Insekten, Reptilien und als Nahrungsraum für Fledermäuse aufgewertet sowie seine Funktion als linienhafte Verbindungsachse und Wanderkorridor gesichert.

Weiterführende Literatur / Quellen

- IBL [Institut für Botanik und Landschaftskunde] 2010: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und das Vogelschutzgebiet 7016-401 „Kälberklamm und Hasenklamm“. – 73 S., Kartenanhang; Karlsruhe.
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- STIFTUNG KULTURLANDSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2022: Ackerwildkrautschutz in Sachsen-Anhalt. Leitfaden für landwirtschaftliche Praxis. – 23 S., Wanzleben. (online abrufbar unter <https://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/downloads>).

### Ho 3 – Regenwasserbecken am Retzbach (SCHÖ)

Lage		
------	---	--

Fotos		
-------	--	---

**Lagebeschreibung:** Gemarkung Schöllbronn, Gewann „Retzberg“ südöstlich Schöllbronn. Kleingewässer und Gehölzbestände in Geländesenke. Angrenzend befinden sich Magerwiesen, kleinflächig auch Magerrasen, mit vereinzelt Streuobstbäumen.

Flächengröße: 0,5 ha	Eigentumsverhältnisse: <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Kommune <input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Landkreis <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Flurstücke:  Schöllbronn Nr. 213/1, 214, 215/1, 216, 320, 355, 3088
Priorität: <b>hoch</b>		

#### Bestandssituation

##### Lage im Biotopverbund

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund |
| ➤ vollständig im Kernraum mittel  | ➤ in Kernraum mittel (P1)                                    | ➤ Potenzialfläche feucht                                     |
| ➤ angrenzend an Kernfläche und Kernraum GWL                             |  |  |

##### Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt teilweise im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342), im LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (Nr. 2.15.060) und vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)
- angrenzende FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiese 'Retzberg' III-V (Schöllbronn) (Nr. 6500021546108170, 6500021546108174, 6500021546108176)

Ausgangszustand

Geländesenke mit zeitweise wasserführendem Bach (Retzbach), welcher südwestlich in kleinem Quellsumpf entspringt und östlich der Burbacher Straße in den Schöllbronner Dorfwiesenbach mündet. Durch Aufstauung wurden mit der Ausweisung des angrenzenden Neubaugebiet vor dem Durchlass unter der Burbacher Straße zwei Teiche angelegt, unter anderem für die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus den versiegelten Flächen des Wohngebiets. Alte Luftbilder zeigen, dass diese bis vor 15 Jahren noch besonnt und die Ufer nur schütter mit Gehölzen bestanden waren. Aktuell sind Bachlauf und Teiche vollständig von Gehölzbeständen überschirmt und beschattet. Die Gehölze führen durch Wasseraufnahme und Verdunstung zu einer Verringerung des Wasserdargebots im Boden. Durch Beschattung und Laubeinfall verlanden die Teiche zunehmend und verlieren dadurch ihre Funktion als Laichgewässer für Amphibien. Vorkommen von Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte sind von dort bekannt. Die umliegenden Flächen sind Mager- und Fettwiesen, sowie kleinflächig Magerrasen.

**Maßnahmenempfehlung**Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Revitalisierung der Teiche durch die teilweise Entfernung der beschattenden Gehölze (Bäume und Sträucher) sodass die Teiche im Anschluss an die Maßnahme überwiegend besonnt sind und ihre Funktion als Laichgewässer für Amphibien verbessert. Die Gehölze entlang des Retzbachs werden durch auf-den-Stock-setzen aufgelichtet und stehen somit als Lebensraum für Insekten, insbesondere Libellen und Schmetterlinge, zur Verfügung. Zielarten des Biotopverbunds, welchen diese Maßnahme dient, sind Ringelnatter, Sumpf-Schrecke und Geflügelte Braunwurz.

Maßnahmenbeschreibung

Der Gehölzanteil in der gesamten Maßnahmenfläche sollte um etwa 50 % reduziert werden. Durch die Reduzierung wird die Wasseraufnahme über die Vegetation verringert, nässeliebende Hochstauden gefördert und es entstehen wieder besonnte Bereiche. Die Entfernung der Wurzelstöcke im Bereich der Teiche ist nicht zwingend erforderlich, kann aber den Aufwand in der Nachpflege erheblich reduzieren.

*Erstpflege:*

- Entfernung von etwa 50 % der Gehölzdeckung durch bodenebenes Entfernen der Gehölze; Rodung der Wurzelstöcke nur in Einzelfällen
- auf-den-Stock-setzen der Ufergehölze entlang des Retzbachs, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden
- Gehölzschnitt und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- einzelne Altbäume, insbesondere von nicht ausschlagfähigen Gehölzen werden als Überhälter stehen gelassen werden, sofern sie keine großflächige Beschattung der Teiche bewirken
- stehendes Totholz belassen (Nistgelegenheit für Wildbienen und Lebensraum für Totholzkäfer)
- keine Pflanzungen oder Einsaaten
- Ausbaggerung / Entschlammung der Teiche auf ihr ursprüngliches Volumen im Zeitraum vom 1.10. bis zum 1.2. (außerhalb der Wander- und Laichzeit von Amphibien)

*Folgepflege:*

- kontinuierlicher Rückschnitt von Gehölzen alle 5-10 Jahre; bei starkem Stockausschlag und Nachtrieb in den ersten Jahren häufiger
- Mahd der Säume alle 1-2 Jahre im Spätsommer
- Ausbaggerung und Entschlammung der Teiche bei Bedarf (Zeithorizont ca. 10-15 Jahre)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GW 1 - Erhalt und Förderung besonnener  
Kleingewässer

GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von  
Gehölzbeständen

gw 2 - Revitalisierung verlandeter / verlandender  
Kleingewässer

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Im Süden ragt kleinflächig die Kulisse des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Bei diesem Bereich handelt es sich um den Rand der Wiesenfläche südlich des Gehölzbestands. Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem LSG.

Die Gehölzbestände und die Teiche fallen zum Teil unter den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG. Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2014 wurden sie nicht erfasst. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnener Lebensräume für Amphibien und der Reaktivierung ehemals vorhandener Feuchtflächen sollte die (Teil-)Rodung von Gehölzen Vorrang vor dem Erhalt von Hecken haben. Hierzu ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Nach § 29 Abs. 2 WasserG Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 WHG sind standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu erhalten zw. dürfen nicht entfernt werden. Ausnahmen bildet die Gehölzpflege sowie die Gehölzentfernung an Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Maßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die dauerhafte Entfernung oder starke Auslichtung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und oftmals gezielt als Hecken angelegt werden und zum Teil auch geschützt sind. Der naturschutzfachliche Wert von gehölzfreien Feuchtbiotopen (Großseggen-Ried, Hochstaudenflur, Nasswiese) wird in der Öffentlichkeit oftmals weniger wahrgenommen. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Förderung und Vernetzung der feuchten Lebensräume sowie für die Qualität von Lebensräumen für Amphibien und Insekten besonnene, gehölzarme Kleingewässer erforderlich sind.

**Umsetzung**Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: überwiegend gemeindeeigene Flurstücke; Unterstützung durch den Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V.; hoher Maschineneinsatz für Ausbaggerung und Gehölzentfernung; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume  
Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Eigentümer des Gewässerflurstücks ist die Stadt Ettlingen und trägt somit die Unterhaltungspflicht. Der Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V. hat sich in der Pflege und Unterhaltung der Teiche in der Vergangenheit eingesetzt. Möglich ist auch eine Einbeziehung der Bewirtschafter\*innen der angrenzenden Flächen sowie Projekttag mit örtlichen Schulklassen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

**Fazit**

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung besonnener Kleingewässer und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren entlang eines kleinen Fließgewässers dient dem Erhalt und der Aufwertung von Lebensräumen für Amphibien und Insekten. Erleichtert wird die Maßnahmenumsetzung durch hohes ehrenamtliches Engagement, das früher für diese Fläche bestand und wieder reaktiviert werden kann.

Weiterführende Literatur / Quellen

- Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V. ([www.naturerhaltung.de](http://www.naturerhaltung.de))

## Ho 4 – Hecken und Streuobstwiesen "Langenbusch" (SCHÖ)

<p>Lage</p>		
<p>Fotos</p>		
<p><u>Lagebeschreibung:</u> Gemarkung Schöllbronn, Gewann „Langenbusch“ am Waldrand nördlich Schöllbronn. Magerwiesen mit Streuobstbeständen, Heckenzüge und junge Waldfläche.</p>		
<p>Flächengröße: 6 ha</p>	<p>Eigentumsverhältnisse:</p> <p><input type="checkbox"/> Bund      <input checked="" type="checkbox"/> Kommune</p> <p><input type="checkbox"/> Land      <input type="checkbox"/> Privat</p> <p><input type="checkbox"/> Landkreis    <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)</p>	<p>Flurstücke:</p> <p>Schöllbronn Nr. 2409-2448, 2317/2</p>
<p>Priorität: <b>hoch</b></p>		
<p><b>Bestandssituation</b></p>		
<p><u>Lage im Biotopverbund</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund      <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund      <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund</p> <p>➤ teilweise Kernflächen mittel      ➤ teilweise im Kernraum mittel      ➤ teilweise Kernflächen mittel</p> <p>➤ teilweise im Kernraum mittel</p>		
<p><u>Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen</u></p> <p>➤ vollständig im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342) und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)</p> <p>➤ Offenlandbiotope: Feldgehölz 'Langenbusch' (Schöllbronn) (Nr. 170162152826), Feldgehölz 'Langenbusch' II (Schöllbronn) (Nr. 170162152827)</p> <p>➤ FFH-Mähwiese (LRT 6510): Flachland-Mähwiese im Gewann Langenbusch, nordwestlich Schöllbronn (Nr. 6500021546107740)</p>		

- MAP-Erhaltungsmaßnahme der Magerwiesen: Mahd 2-mal jährlich mit Düngung
- Regionalplan: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten

#### Ausgangszustand

Das Gebiet umfasst vier Teilflächen einer FFH-Mähwiese (Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510), die mit Streuobstbäumen bestanden sind. Der Erhaltungszustand der Magerwiese ist ungünstig (C). Die Streuobstbäume sind gut gepflegt. Die Wiesen werden durch Heckenzüge und einer ca. 1,4 ha großen, jungen Waldfläche voneinander getrennt. Die Hecken sind artenreich und wurden als Benjes-Hecken angelegt. Inzwischen weisen sie einen hohen Baumanteil auf und zeigen mit bis zu 15 m Breite eine starke Ausbreitungstendenz in die angrenzenden Flächen. Im südlichen Teil besteht nur noch ein schmaler Wiesenstreifen zwischen der jungen Waldfläche und der parallel zwischen Wald und Weg verlaufenden Hecke. Die Wiesen werden durch die Gehölze (Hecken, Wald und Streuobstbäume) großflächig beschattet. Ihre Lebensraumfunktion für Insekten, insbesondere Heuschrecken und Schmetterlinge, ist dadurch gemindert. Durch die zunehmende Ausdehnung der Hecken und das Vorrücken des Waldrands in die Fläche gingen in den vergangenen Jahren auf etwa 0,6 ha Magerwiesen verloren (Quelle: Managementplan (IBL 2010); Offenland-Biotopkartierung 2014). Zudem weist das Grünland stellenweise große Schäden durch Wildschweine auf.

#### **Maßnahmenempfehlung**

##### Ziel der Maßnahme

Das Ziel ist eine dichte Heckenstruktur von maximal 8 m Breite und der Erhalt ihrer Funktion als Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlands. Zudem werden durch Auflichtung der Landschaft neue Flächen für Saumstrukturen geschaffen und eine Ausbreitung von Gehölzbeständen in angrenzende Offenlandbiotope verhindert. Das artenreiche Grünland und ein vitaler Streuobstbestand sollen erhalten werden. Durch stärkere Besonnung der Wiesenflächen und die Beseitigung von Wildschweinschäden wird die Qualität des Grünlands und damit der Lebensraum für Schmetterlinge und Heuschrecken verbessert. Zielarten des Biotopverbunds, welchen diese Maßnahme dient, sind Wendehals, Knöllchen-Steinbrech und Vogelarten des Halboffenlands vertreten durch die Zielart Baumpieper.

##### Maßnahmenbeschreibung

Die Feldhecken werden verjüngt und insgesamt in ihrer Höhe und Breite zurückgenommen. Die Wiesen werden durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts als FFH-Magerwiesen erhalten und in den Randbereichen zu den Hecken hin wieder entwickelt. Die Streuobstbestände werden gepflegt und abgängige Bäume nachgepflanzt.

##### *Erstpflge:*

- Feldhecken abschnittsweise (auf 20 bis 50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20 bis 40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo Hecken inzwischen mehr als 8 m breit sind
- einzelne Altbäume können als Überhälter stehen gelassen werden, sofern sie durch Kulissenwirkung und Beschattung angrenzende Flächen nicht beeinträchtigen
- ggf. stehendes Totholz belassen (Lebensraum für Wildbienen und Totholzkäfer)
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandslücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten

##### *Folgepflege:*

- kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung der Heckenzüge in die Flächen zu verhindern
- regelmäßige Mahd mit Abräumen der Säume im 1-2-jährigen Turnus

- regelmäßige Verjüngung der Hecken durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahre
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Bewirtschaftung der Wiesen zweischurig mit Abräumen des Mahdguts (siehe Infoblatts „FFH-Mähwiesen“, MLR 2023)

#### Verweis auf Maßnahmen im Textteil

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen

GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

#### Zielkonflikte / planerische Hinweise

Bei den Hecken handelt es sich um gesetzlich geschütztes Biotop (§33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher muss die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Eingriffe in Gehölzbestände und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und die Hecken im Maßnahmengebiet gezielt angelegt wurden und geschützt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Qualität der Hecken ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie von hochwertigem magerem Grünland führt.

#### **Umsetzung**

##### Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: gemeindeeigene Flurstücke; lediglich periodischer Gehölzpflege sowie Mahd der Säume und Schnitt der Streuobstbäume; Fortführung der bestehenden Grünlandnutzung

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

##### Beteiligte Akteure

Betroffen sind ausschließlich gemeindeeigene Flächen.

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung der Wiesen und Streuobstbestände durch Pächter\*innen.

Möglichkeit zur Einbindung des Vereins Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V., der eine Naturpatenschaft zu den Benjes-Hecken pflegte ([www.naturerhaltung.de](http://www.naturerhaltung.de)).

##### Fördermöglichkeiten

LPR

#### **Fazit**

Die Maßnahme sichert einen strukturreichen Landschaftsausschnitt am Rand der Albau-Hochfläche. Durch die Fortführung der Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Erhalt der Streuobstbestände sowie den Rückschnitt der Heckenzüge wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge und Heuschrecken gesichert und in seiner Qualität aufgewertet.

Weiterführende Literatur / Quellen

- IBL [Institut für Botanik und Landschaftskunde] 2010: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und das Vogelschutzgebiet 7016-401 „Kälberklamm und Hasenklamm“. – 73 S., Kartenanhang; Karlsruhe.
- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege“. – 4 S., Karlsruhe. (<https://pd.lubw.de/26785>)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V. ([www.naturerhaltung.de](http://www.naturerhaltung.de))

**Vb 1 – Feuchtgebiet „Edelswiesen“ am Lochmühlengraben (OW)**

Lage		
Fotos		

Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewinn „Edelswiesen“ südlich des Lochmühlengrabens. Feuchtgebiet an quelligem Hang, teilweise mit Sukzessionswald aufgrund von Nutzungsauflassung, teilweise mit extensiver Beweidung.

Flächengröße: 3,8 ha	Eigentumsverhältnisse: <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Kommune <input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Landkreis <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Flurstücke: Oberweier Nr. 1270, 1271, 1272/1, 1272/2, 1273, 1275-1291, 1306- 1320, 1322-1324
Priorität: <b>hoch</b>		

**Bestandssituation**

Lage im Biotopverbund

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund |
| ➤ teilweise Kernfläche feucht und GWL                                   | ➤ im Kernraum feucht (P1)                                    | ➤ teilweise Kernfläche feucht                                |
| ➤ teilweise im Kernraum feucht und GWL                                  | ➤ angrenzend an Verbindungsraum mittel (P2)                  |  |

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Malsch“ (Nr. 7116342), im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7) und angrenzend an LSG „Gefällwald“ (Nr. 2.15.021)
- Offenlandbiotop: Feuchtgebiet N Sulzbach (Nr. 170162150107)

- Waldbiotop: Schwarzerlen-Eschen-Wald SW Oberweier (Nr. 270162150051)
- MAP-Entwicklungsmaßnahme der Wiesenflächen im Westen zu artenreichen Magerwiesen (LRT 6510): Mahd 1- bis 2-mal jährlich ohne Düngung

#### Ausgangszustand

Die Maßnahmenfläche liegt in steiler Hanglage der Vorbergzone auf teils quelligem und vernässtem Standort und ist nach drei Seiten von Wald umgeben. Das Gebiet wird von einem Mosaik aus Sukzessionswald unterschiedlichen Alters, einer Weidefläche und großflächigen Gestrüppen und Brennessel-Fluren eingenommen. Die Weidefläche liegt im Osten und wird extensiv mit Schottischen Hochland-Rindern beweidet. Sie weist nur noch randlich Reste einer Nasswiese auf. Im Norden durchfließt der Lochmühlengraben, ein naturnaher Bachabschnitt, das Gebiet. Er wird von einem Auwald (Schwarzerlen-Eschen-Wald) gesäumt, der auf ganzer Länge von flächigen Gehölzbeständen flankiert wird.

Die Fläche umfasst 40 Flurstücke von durchschnittlich 950 m<sup>2</sup> Größe. Die meisten sind nicht über das vorhandene Wegenetz erreichbar. Im Vergleich zur Biotopkartierung vor 30 Jahren sind 1,8 ha geschützter und wertgebender Feuchtbiotope (Schilf-Röhricht, Großseggen-Ried und Nasswiesen) nicht mehr vorhanden (Quelle: Offenland-Biotopkartierung 1997). Die Flächen werden aktuell von Brombeergestrüpp, Gebüsch und Sukzessionswald eingenommen. In den 1960er Jahren war die Fläche bis auf den Auwaldstreifen am Lochmühlengraben nahezu frei von Gehölzen (Quelle: www.leo-bw.de). Mit der Zunahme der Gehölzbestände geht der Verlust von Feuchtlebensraum für Insekten und Reptilien sowie für Vögel und Fledermäuse wertvolle Nahrungsflächen.

#### **Maßnahmenempfehlung**

##### Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Wiederherstellung und Rückholung großer Verlustflächen von gehölzarmen bis gehölzfreien Feuchtbiotopen sowie die dauerhafte Offenhaltung des Landschaftsausschnitts durch die Wiederaufnahme einer Mahd- oder Weidenutzung. Gefördert werden soll der Lebensraum für Insekten und Reptilien. Zielarten sind hier Großer Feuerfalter, Sumpfhornklee-Widderchen, Sumpfschrecke und Ringelnatter sowie Sumpf-Dotterblume und Breitblättriges Knabenkraut als Arten der Nasswiesen.

##### Maßnahmenbeschreibung

Die Gehölzrodung als Erstpflege sollte nur dann realisiert werden, wenn auch eine Folgepflege zur Offenhaltung der Flächen gesichert ist.

Abhängig von der Größe der einzelnen Rodungsabschnitte und deren zeitlichen Staffelung der Gehölzrodungen ist die anschließende Bewirtschaftung der Flächen anzupassen. Möglich ist eine extensive Beweidung in Portionsweiden mit Nachmahd in den ersten Jahren, um erneutes Gehölzaufkommen zu verhindern.

##### *Erstpflege:*

- Rodung oder bodenebene Entfernung der Gehölzbestände (Sukzessionswald, Gebüsch, Brombeergestrüpp) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- ggf. Staffelung der Gehölzentfernung in Abschnitten sofern das erneute Aufkommen von Gehölzen auf bereits gerodeten Flächen gesichert wird
- ggf. Belassen einzelner stehender Totholz-Elemente in der Fläche
- keine Pflanzungen oder Einsaaten

##### *Folgepflege:*

- extensive Beweidung der gesamten Fläche, zunächst in Portionsweiden, um erneuten Gehölzaufwuchs gezielt zurückzuhalten und zu starke Tritteinwirkungen in vernässte und quellige Bereiche zu verhindern
- ggf. Beweidung mit Ziegen in den ersten Jahren, um starkes Gehölzaufkommen zu verhindern
- ggf. Nachpflege mit partieller Mahd mit Abräumen des Mahdguts zur Offenhaltung der Fläche

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

FB 2 - Extensive Beweidung von Feuchtbiotopen

so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern / ermöglichen

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Ein Großteil der Fläche ist eine mit „Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche“ und zählt demnach als Wald (§ 2 LWaldG). Für die dauerhaften Rodung / Umwandlung von Wald ist eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde erforderlich (§ 9 LWaldG).

Die landschaftliche Entwicklung der Vorbergzone zeigt jedoch eine Zunahme von Gehölzbeständen unter Abnahme wertvoller Feuchtbiotope und Lebensräume von Offenlandarten. Im Sinne des Biotopverbunds feuchter Standorte ist in der Vorbergzone die Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feuchtbiotopen vorrangig zur Waldentwicklung zu betrachten.

Die kleinparzellige Eigentumsstruktur und unzureichende Zugänglichkeit der Grundstücke kann bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Empfohlen wird hier Grunderwerb oder Flächentausch.

Die dauerhafte Rodung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher sowie Wald als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse bekannt sind und oftmals gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen erfolgen. Im betrachteten Gebiet handelt es sich um eine große Verlustfläche von Feuchtbiotopen außerhalb des Walds mit einhergehendem Verlust an Lebensraum für Insekten, Reptilien und wertgebenden Pflanzenarten. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollem Offenland-Lebensraum durch Nutzungsauffassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

**Umsetzung**Aufwand und Entwicklungszeitraum

Hoher Aufwand: viele Grundstückseigentümer; hohe Kosten für Rodung in schwierigem Gelände (steil, vernässter Boden); Sicherung einer langfristigen Unterhaltung (Beweidung empfohlen)

Entwicklungszeitraum: mehrere Jahre

Beteiligte Akteure

Rodung der Gehölze durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Möglich ist auch die Durchführung der Maßnahme im Auftrag der Stadt auf Privatflächen, sodass eine anschließende Nutzung und Verpachtung der Flächen an Tierhalter\*innen wieder möglich sind.

Anschließende Flächenpflege durch Tierhalter\*innen im Pachtverhältnis, wie aktuell im Westen der Maßnahmenfläche.

Nutzung oder Verkauf der gerodeten Bäume als Brennholz durch Flächeneigentümer\*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

**Fazit**

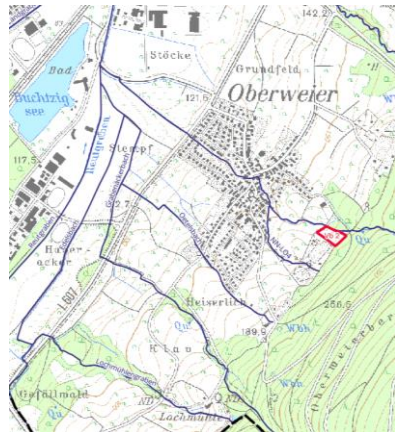
Die Maßnahme dient der Wiederherstellung von ehemals großflächig vorhandenen Feuchtbiotopen durch Rodung von Gehölzsukzession und Gestrüpp mit anschließender Beweidung. Sie trägt zum Erhalt wertvoller, durch den Klimawandel bedrohter Feuchtbiotope des Offenlands sowie zum Biotopverbund feuchter Standorte entlang der Vorbergzone bei. Die Maßnahme kann auch nur auf Teilflächen umgesetzt werden.

Weiterführende Literatur / Quellen

- Online-Handbuch „Beweidung im Naturschutz“ der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, aktualisiert im November 2024  
(abrufbar unter <https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm>).

## Vb 2 – Feuchtgebiet am Gutschbach (OW)

Lage



Fotos



**Lagebeschreibung:** Gemarkung Oberweier, Gewann „Hölligäcker“, südlich des Grüngutplatzes Oberweier. Beweidetes quelliges Feuchtgebiet am Waldrand.

Flächengröße:  
0,6 ha

Eigentumsverhältnisse:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Bund      | <input checked="" type="checkbox"/> Kommune                      |
| <input type="checkbox"/> Land      | <input checked="" type="checkbox"/> Privat                       |
| <input type="checkbox"/> Landkreis | <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.) |

Flurstücke:

Oberweier Nr.  
2027, 2029-2035

Priorität:  
**hoch**

### Bestandssituation

#### Lage im Biotopverbund

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund |
| ➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL                           | ➤ im Kernraum feucht (P1)                                    | ➤ teilweise Kernfläche feucht                                |
| ➤ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL                          |  | ➤ liegt in Verbindungssachse trocken                         |

#### Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen“ (Nr. 2.15.008), im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7) und angrenzend an das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342)

- Regionalplan: Regionaler Grünzug
- Offenlandbiotop: Feuchtgebiet im Gewann 'Hölligäcker' (Nr. 170162150135)

#### Ausgangszustand

Beweidetes Feuchtgrünland sowie stark mit Sukzessionsgehölzen durchsetztes Land-Schilfröhricht auf Sickerquelle am Waldrand.

Die Weidefläche im Süden ist eine Fettweide. Der Norden wird von einem Sukzessionsgehölz auf einer Sickerquelle eingenommen. Hier wachsen neben wenigen gepflanzten Apfel-Bäumen junge Exemplare von Schwarz-Erle und Zitter-Pappel auf. Durch die Beweidung sind Unterwuchs und Quellbereich stark zertreten.

Zu beobachten ist die Zunahme der gehölzbestandenen Fläche mit einhergehendem Verlust von Feuchtbiotopen des Offenlands. Gemäß der Offenland-Biotopkartierung (2014) war die Sickerquelle bis vor einigen Jahren noch mit einem Land-Schilfröhricht bestanden. Im Norden und Osten rückt der Waldrand in die Fläche vor.

#### **Maßnahmenempfehlung**

##### Ziel der Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen des Offenlands (Großseggen-Ried, Waldfreier Sumpf, Nasswiese) sowie die Stärkung ihrer Vernetzung entlang der Vorbergzone. Zielarten sind die Sumpfschrecke, Ringelnatter, Großer Feuerfalter und Sumpf-Dotterblume. Im Bereich der Sickerquelle soll das Wasserdargebot durch die Reduzierung der Wasseraufnahme durch Gehölze über einen langen Zeitraum im Jahr gesichert werden.

##### Maßnahmenbeschreibung

Im Vordergrund steht die Entfernung von Gehölzsukzession zur Offenhaltung der Landschaft sowie eine kontinuierliche Erhaltungspflege von Feuchtbiotopen des Offenlands.

##### *Erstpflge:*

- bodenebene Entfernung der Gehölzbestände und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- keine Pflanzungen oder Einsaaten

##### *Folgepflege:*

- extensive Beweidung
- Schonung des Quellbereichs durch Reduzierung der Beweidungsstärke oder zeitweise Auszäunung
- kontinuierliche Entfernung von Gehölzen (alle 3-5 Jahre); bei starkem Stockausschlag und Nachtrieb in den ersten Jahren häufiger

##### Verweis auf Maßnahmen im Textteil

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

##### Zielkonflikte / planerische Hinweise

Ein Großteil der Fläche ist mit „Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche“ und zählt demnach als Wald (§ 2 LWaldG). Für die dauerhaften Rodung / Umwandlung von Wald ist eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde erforderlich (§ 9 LWaldG).

Die dauerhafte Rodung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse bekannt sind und oftmals gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen erfolgen. Im betrachteten Gebiet handelt es sich um Verlustflächen von Feuchtbiotopen außerhalb des Walds mit einhergehendem Verlust an Lebensraum für Insekten, Reptilien und wertgebenden Pflanzenarten. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen

an wertvollem Offenland-Lebensraum durch Nutzungsauffassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

### **Umsetzung**

#### Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: zwei gemeindeeigene Flurstücke; gute Zugänglichkeit der Fläche; Gehölzschnitt lässt sich als Brennholz nutzen / veräußern

Entwicklungszeitraum: mehrere Jahre

#### Beteiligte Akteure

Betroffen sind überwiegend private Flächen.

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Beweidung und Folgepflege durch Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen.

#### Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

### **Fazit**

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung, dem Erhalt und der Vernetzung von gehölzfreien Feuchtbiotopen entlang der Vorbergzone.

#### Weiterführende Literatur / Quellen

- Online-Handbuch „Beweidung im Naturschutz“ der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, aktualisiert im November 2024 (abrufbar unter <https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm>).

### Vb 3 – Gartengebiet im Gewann "Bergäcker" (EW)

<p>Lage</p>		 <p>Gemeindeeigene Flurstücke sind mit Punktsignatur dargestellt</p>
<p>Fotos</p>		

Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingenweier, Gewann „Bergäcker“, südöstlich von Ettlingenweier. Gartengebiet mit Einzäunungen und einem hohen Anteil brachliegender Grundstücke.

<p>Flächengröße: 1,8 ha</p>	<p>Eigentumsverhältnisse:</p> <p><input type="checkbox"/> Bund      <input checked="" type="checkbox"/> Kommune</p> <p><input type="checkbox"/> Land      <input checked="" type="checkbox"/> Privat</p> <p><input type="checkbox"/> Landkreis    <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)</p>	<p>Flurstücke:</p> <p>Ettlingenweier Nr. 1943-1947, 1967-1971, 1972/1, 1974-1979, 2465/1, 2466/2, 2469-2473</p>
<p>Priorität: mittel</p>		

#### Bestandssituation

##### Lage im Biotopverbund

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund |
| ➤ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL                           | ➤ teilweise im Kernraum mittel (P1)                          | ➤ teilweise Kernfläche mittel und feucht                     |
| ➤ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL                          |  | ➤ liegt in Verbindungachse trocken                           |

##### Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen“ (Nr. 2.15.008), im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7) und angrenzend an das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342)
- Regionalplan: Regionaler Grünzug
- Offenlandbiotop: Röhricht im Gewann 'Bergäcker' (Nr. 170162150115)

- südlich angrenzende FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiese I Bergäcker südöstlich Ettlingenweier (Nr. 6500021546107302), Flachland-Mähwiese II Bergäcker südöstlich Ettlingenweier (Nr. 6500021546107304)

#### Ausgangszustand

Das Gebiet besteht aus Freizeitgärten sowie einem Feldgehölz auf feuchtem Standort mit angrenzender Sickerquelle und Schilf-Röhricht.

Die Gärten dienen der Freizeitnutzung und weisen einen prägenden Baumbestand mit zahlreichen Obstbäumen auf. Viele Grundstücke sind eingezäunt und ein Großteil wird offenbar nicht mehr genutzt. Die ehemals solitär stehenden (Obst-)Bäume sowie Hütten und weiteres Freizeitmöbiliar sind inzwischen mit dichtem Brombeergestrüpp, Gebüsch und jungen Bäumen eingewachsen.

Nördlich der Gärten schließt sich in einer Geländemulde eine Sickerquelle mit Schilf-Röhricht an. Das Quellwasser wird nach Nordwesten in einem kleinen Bächlein parallel zur Straße hangabwärts abgeleitet. Das Schilf-Röhricht ist lückig und stark mit weiteren nasseliebenden Hochstauden durchsetzt wie Mädesüß und Kohldistel.

Im Osten des Gebiets stockt ein Feldgehölz aus feuchtetoleranten Baumarten wie Berg-Ahorn, Hainbuche, Fahl-Weide und Silber-Weide, welches sich hangaufwärts bis zum oberhalb liegenden Weg erstreckt. Der Standort ist ebenfalls quellig und feucht, was sich durch Schilf und Gewöhnliches Hexenkraut in der Krautschicht zeigt.

#### **Maßnahmenempfehlung**

##### Ziel der Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme ist die Stärkung des Biotopverbunds der mittleren und feuchten Lebensräume entlang der Vorbergzone durch Entbuschung und Wiederherstellung strukturreicher Gärten sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Landschaft durch Entfernung von Einzäunungen.

Strukturreiche Gartengebiete prägen die Landschafts- und Lebensraumausstattung der Vorbergzone und stellen einen wichtigen Lebensraum für Vögel des Halboffenlands sowie Reptilien und Insekten dar. Der quellige Bereich soll weitgehend gehölzfrei mit Großseggen-Ried und Schilf-Röhricht erhalten werden zur Förderung der Insekten feuchter Standorte wie Sumpfschrecke und Sumpfhornklee-Widderchen.

##### Maßnahmenbeschreibung

Kern der Maßnahme ist die Entbuschung der Gärten sowie die Verhinderung des weiteren Verlusts von arten- und strukturreichem Offenland durch Aufgabe der Nutzung.

Für die Wiederaufnahme einer Gartennutzung ist zu prüfen, wie eine langfristige Bewirtschaftung gesichert werden kann. Sofern Grundstückseigentümer\*innen kein Interesse an einer Gartennutzung haben, kann eine Verpachtung des Grundstücks, ein Flächentausch oder die Veräußerung angefragt werden. Möglich ist auch bei randlich liegenden oder ausreichend großen Grundstücken eine Folgenutzung als Wirtschaftsgrünland (Wiese oder Weide), ggf. mit Streuobstbestand. Zu prüfen ist die Zugänglichkeit der Grundstücke. Eine erschwerte Zugänglichkeit kann ein Hindernis bei der Bewirtschaftung darstellen. Gegebenenfalls sind neue Graswege auszuweisen, die die Zugänglichkeit erleichtern.

##### *Erstpflge:*

- Entbuschung der brachgefallenen Gartengrundstücke durch Rodung der dichten Gebüsche und Gestrüppe, Fräsen von Bereichen mit dichtem Wurzelwerk zur Verhinderung von starkem Neuaustrieb, ggf. Entfernung verfallener Gartenhütten und von Freizeitmöbiliar
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Entfernung der Zäune um die Gartengrundstücke
- Auf-den-Stock-setzen des Feldgehölzes (Bäume und Sträucher); Belassen von alten Bäumen

Folgepflege:

- Nachpflege der Rodungsflächen durch kontinuierliche Mahd aufkommender Gehölze
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Gartennutzung durch (neue) Eigentümer\*innen oder (neue) Pächter\*innen
- Pflegemahd des Feuchtbiotops auf der Sickerquelle im Spätsommer / Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen	so 2 - Verbuschte Gartengrundstücke wieder in Nutzung nehmen
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus	so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern / ermöglichen
GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen	so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet, wo die Anlage von Bauwerken und Einzäunungen nicht zulässig sind. Die in der Maßnahmenplanung vorgesehene Entfernung von Gestrüpp und Gebüsch dient dem Erhalt des Offenlands und wird demnach von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nicht tangiert.

Bei Sickerquelle, Schilf-Röhricht und Feldgehölz handelt es sich um geschützte Biotope nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG. Die formulierten Maßnahmen dienen der Pflege und dem dauerhaften Erhalt dieser Bestände.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die dauerhafte Entfernung oder starke Auslichtung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und oftmals gezielt als Hecken angelegt werden und zum Teil auch geschützt sind. Der naturschutzfachliche Wert von gehölzfreien Biotopen und strukturreichen Gärten wird in der Öffentlichkeit oftmals weniger wahrgenommen. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Förderung und Vernetzung der Lebensräume feuchter und mittlerer Standorte sowie der Qualität von Lebensräumen für gefährdete Vogelarten des Halboffenlands sowie Insekten und Reptilien gehölzarme, besonnte Lebensräume erforderlich sind.

**Umsetzung**Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Grundstücke überwiegend in Privatbesitz; Umsetzung in Eigenleistung möglich; Nutzung des Gehölzschnitts teils als Brennholz möglich

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Betroffen sind überwiegend private Flächen.

Durchführung der Gehölzrodung durch Eigentümer\*innen, Pächter\*innen oder Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen). Pflege des Feldgehölzes durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Anschließend Nutzung durch Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen.

Fördermöglichkeiten

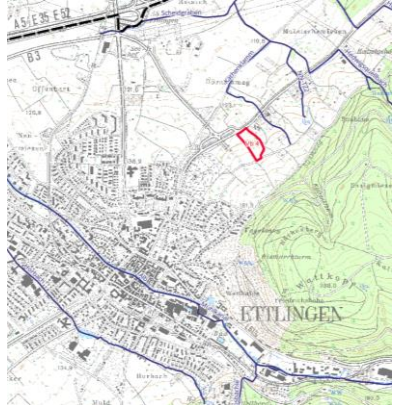


LPR

**Fazit**

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Gärten zur Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte sowie dem Erhalt und der Pflege von Feuchtbiotopen und Quellbereichen als Verbindungselement des Biotopverbunds feucht. Im Vordergrund steht die Offenhaltung der kleinräumig strukturierten Vorbergzone durch Rücknahme von Gehölzsukzession.

Dieser Maßnahmensteckbrief steht stellvertretend für zahlreiche weitere brachliegende Gartengebiete in der Vorbergzone (z.B. östlich Oberweier, östlich des Friedhofs Ettlingen, östlich des Hedwigshofs) und kann dort in vergleichbarer Art und Weise zur Anwendung kommen.

**Vb 4 – Hecken und Wiesen im Gewann "Settig" (ETT)**

<p>Lage</p>		
<p>Fotos</p>		

Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingen, Gewann „Settig“, südlich der B 3, östlich der Einfahrt in den Wattkopftunnel. Artenreiches Grünland, Stufenraine mit stark verbuschten Streuobstreihen.

<p>Flächengröße: 2,5 ha</p>	<p>Eigentumsverhältnisse:</p> <p><input type="checkbox"/> Bund      <input checked="" type="checkbox"/> Kommune</p>	<p>Flurstücke:</p>
<p>Priorität: <b>hoch</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Land      <input checked="" type="checkbox"/> Privat</p> <p><input type="checkbox"/> Landkreis    <input type="checkbox"/> Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)</p>	<p>Ettlingen Nr. 10632-10639, 10638/1, 10641</p>

**Bestandssituation**

Lage im Biotopverbund

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachplan landesweiter Biotopverbund | <input type="checkbox"/> Regionaler Biotopverbund | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunaler Biotopverbund |
| ➤ teilweise Kernfläche mittel und GWL                                   |   | ➤ teilweise Kernfläche mittel                                |
| ➤ teilweise im Kernraum mittel und GWL                                  |   | ➤ liegt in Verbindungachse mittel                            |

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)
- Regionalplan: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug
- FFH-Mähwiese (LRT 6510): Flachland-Mähwiese nördlich Gewann Vogelsang n Ettlingen (Nr. 6500021546107348)

Ausgangszustand

Kleines terrassiertes Wiesengebiet in der westlichen Vorbergzone mit hangabwärts führenden Böschungen und randlich liegenden Gärten. Das Grünland im nicht beschatteten Südteil des Gebiets ist eine Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-LRT 6510) in ungünstigem Erhaltungszustand (C). Die übrigen Wiesenflächen sind aufgrund der Beschattung artenärmer und nährstoffreicher ausgeprägt.

Auf den Böschungen stocken Streuobstreiben, deren Einzelbäume mit aufkommenden Sträuchern und Brombeere zu Hecken zusammengewachsen sind. Durch ausladende Kronen und eine üppige Strauchschicht breiten sich die Gehölzbestände seitlich in die schmalen Wiesen-Terrassen aus. Auf gehölzfreien Böschungsabschnitten im Süden sind Arten der Magerwiesen vorhanden.

**Maßnahmenempfehlung**Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist die Rückführung der nahezu geschlossenen Gehölzbeständen auf den Böschungen in Streuobstreiben mit krautigem Unterwuchs (Wiese, Ruderalvegetation, Saumvegetation) sowie die damit einhergehende Öffnung der Landschaft und Entwicklung artenreicher Magerwiesen zwischen den Baumreihen. Die besonnten Randstrukturen bieten Lebensraum für Reptilien. Die artenreiche Ruderal- und Saumvegetation fördert Insekten und erhält damit die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Die Maßnahme dient daher der Stärkung des Biotopverbunds trocken und mittel entlang der Vorbergzone nördlich von Ettlingen. Stellvertretend hierfür stehen die Zielarten Baumpieper (für Vogelarten des Halboffenlands), Schlingnatter, Grauschuppige Sandbiene, Schopfige Traubenhyazinthe und Knöllchen-Steinbrech.

Die Feldhecke entlang der B 3 im Norden bleibt erhalten.

Maßnahmenbeschreibung

Die verbuschten Streuobstreiben auf den Böschungen werden freigestellt, der Gehölzunterwuchs entfernt und eine regelmäßige Mahd mit Abräumen der Böschungsbereiche unter den Bäumen etabliert. Die Bewirtschaftung der Wiesen wird mit zweischüriger Mahd mit Abräumen fortgeführt.

*Erstpflge:*

- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze unter den Streuobstbäumen und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung

*Folgepflege:*

- kontinuierliche Mahd der Böschungen unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern
- Bewirtschaftung der Wiesen zweischürig mit Abräumen des Mahdguts (siehe Infoblatts „FFH-Mähwiesen“, MLR 2023)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland  
gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen  
ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Die Hecken sind nach § 33 NatSchG geschützt. Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2014 wurden sie nicht erfasst, da es sich vermutlich noch nicht um geschlossene Hecken handelte. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnener Lebensräume für Reptilien, der Förderung von artenreichem Grünland und der Stärkung der Verbundfunktion mittlerer und trockener Lebensräume entlang der Vorbergzone sollte hier die Entfernung von Gehölzen Vorrang vor dem Erhalt von Hecken haben. Hierzu ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmensgebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland führt.

### Umsetzung

#### Aufwand und Entwicklungszeitraum

Gering: Zentrale Böschung ist in Gemeindeeigentum, gute Zugänglichkeit über das Wegenetz, Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung

Entwicklungszeitraum: Freistellung der Böschungen mit sofortiger Wirkung, Aufwertung des Grünlands mehrere Jahre

#### Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung durch Eigentümer, Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt\*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb)

Folgepflege (Bewirtschaftung der Wiesen und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer\*innen oder Pächter\*innen.

#### Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

### Fazit

Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds trocken und mittel. Durch die Freistellung von Streuobstreihen auf Terrassenböschungen entstehen wieder Lebensraumstrukturen für Reptilien, Insekten und damit auch die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Artenreiches Grünland wird gefördert durch die Rücknahme von Beschattung und Randeinflüssen.

#### Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege“. – 4 S., Karlsruhe. (<https://pd.lubw.de/26785>)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.